

Verordnung des Landratsamtes Roth für das Überschwemmungsgebiet an der Fränkischen Rezat (Gewässer II. Ordnung) von Fluss-km 0,200 – 21,630 in den Gemeinden Abenberg, Spalt, Röttenbach und Georgensgmünd, Landkreis Roth,

vom 27. November 2024

Das Landratsamt Roth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2585), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In den Gemeinden Abenberg, Spalt, Röttenbach und Georgensgmünd des Landkreises Roth wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Fränkischen Rezat (Gewässer II. Ordnung) festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen. ³Durch die Verordnung sollen insbesondere

- in bebauten und zur Bebauung vorgesehenen Gebieten Schäden durch Hochwasser vermieden oder zumindest verringert,
 - ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt,
 - freie, unbebaute Fläche als Rückhaltefläche geschützt und erhalten,
 - ein hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt,
 - Gefahren kenntlich gemacht
- und
- das Risikobewusstsein und die Gefahrenabwehr für den Hochwasserfall gestärkt

werden.

(3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Fränkischen Rezat (Gewässer II. Ordnung) im Landkreis Roth beginnt bei Fluss-km 21,630 an der Landkreisgrenze zu Ansbach und endet ca. 400 m östlich von Georgensgmünd im Gemeindegebiet bei Fluss-km 0,200 an der Grenze zum amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet für die Rednitz (Gewässer I. Ordnung).

(2) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in dem Übersichtsplan Ü1a des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg zur Fränkischen Rezat vom 21. Mai 2024 im Maßstab 1:25.000 eingetragen. ²Für die genauen Grenzziehungen sind acht Detailkarten K1, K2, K3, K4, K5, K6, K7 und K8a des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 6. März 2023 bzw. 21. Mai 2024 (K8a) im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Roth und den Rathäusern der Gemeinden Abenberg, Spalt, Röttenbach und Georgensgmünd niedergelegt sind. ³Sie sind Bestandteil der Verordnung und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ⁴In den Detailkarten ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet dunkelblau schraffiert. ⁵Die genaue Fläche verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁶Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich (rosa) hervorgehoben.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(4) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Schutzvorschriften, Verbote

¹Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist. ²Hingewiesen wird insbesondere auf die gesetzlichen Schutzvorschriften

- für die Ausweisung von neuen Baugebieten (§ 78 Abs. 1 bis 3 WHG)
- für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 4, 5 und 7) und
- für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG i.V.m. § 78a Abs. 2 WHG.

§ 4

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 5 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 5 Abs. 3.

§ 5

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) ¹Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur unter Einhaltung des § 50 Abs. 1 AwSV errichtet oder betrieben werden. ²Die Vorgaben des § 50 Abs. 1 AwSV gelten unter Berücksichtigung des Einzelfalls insbesondere als eingehalten, wenn

1. Anlagen vorrangig oberhalb des Bemessungshochwassers aufgestellt sind, oder
2. Anlagen so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können (Aufstellräume der Anlagen sowie benachbarte Räume unterhalb der HQ₁₀₀-Kote gegen eindringendes Wasser sichern, Raumöffnungen und Wanddurchführungen gegen drückendes Wasser abdichten, keine Abläufe) oder, falls dies ebenfalls nicht möglich sein sollte,
3. Anlagen und Anlagenteile
 - so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern (bei vollständiger Überflutung muss mindestens eine 1,1-fache, bei teilweiser Überflutung mindestens eine 1,6-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gewährleistet sein), und
 - gegen einen äußeren Wasserdruck bis HQ₁₀₀ standsicher sind (bei Anlagen in Kellerräumen muss zudem mindestens eine Standsicherheit gegen einen äußeren Wasserdruck bis Raumhöhe oder bis Geländeoberkante - maßgeblich ist der größere Wert - gewährleistet sein), und
 - so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Behälteröffnungen oder Durchführungen eindringen kann (u.a. Grenzwertgeber, Füllstandsanzeiger, Befüllleitung abdichten, Entlüftungsleitungen enden im Freien mindestens 50 cm über der HQ₁₀₀-Kote), und
 - mechanische Beschädigungen der Anlage im Hochwasserfall (zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau) auszuschließen sind.

³Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) ¹Wer eine nach § 46 Abs. 3 AwSV prüfpflichtige Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung errichten oder wesentlich ändern will, hat dies dem Landratsamt Roth gemäß § 40 AwSV mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. ²§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung i.V.m. § 78c Abs. 1 WHG bleibt unberührt. ³Bestehende Anlagen sind dem Landratsamt Roth unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.

(3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Bestehende Anlagen, die vor dem 1. August 2017 bereits einmalig auf ihre Hochwassersicherheit geprüft und nachgerüstet wurden, sind innerhalb der in § 70 Abs. 2 AwSV genannten Fristen erneut zu prüfen.

(4) Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

(5) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Roth zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes der Fränkischen Rezat von Fluss-km 21,600 bis Fluss-km 0,200 im Bereich der Gemeinden Abenberg, Spalt, Röttenbach und Georgensgmünd im Landkreis Roth vom 2. Mai 2005 aufgehoben.

Roth, den 27. November 2024
Landratsamt Roth

Ben Schwarz
Landrat

Anlagen: Übersichtslageplan Ü1a
Detailpläne K1 – K8a

